

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Renate Ackermann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 29.01.2007

Giftäckerskandal Neuendettelsau Stand der Verfahren/Konsequenzen aus dem Vorfall

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wird gegen die Abfallmakler, die vom Landratsamt Ansbach auf öffentlich-rechtlicher Basis auf Ersatz der Sanierungskosten in Anspruch genommen worden sind, strafrechtlich ermittelt? Wird gegen weitere Firmen strafrechtlich ermittelt?
2. Wird gegen Firmen oder Personen zivilrechtlich geklagt?
3. Wie ist der aktuelle Stand der Ermittlungen? Ab wann laufen die Verjährungsfristen aus? Ist gewährleistet, dass durch geeignete Schritte der Justizbehörden die laufenden Verjährungsfristen unterbrochen bzw. gehemmt werden?
4. Welche Genehmigungsbehörden waren mit den verschiedenen Genehmigungen der Vergärungsanlage in Neuendettelsau-Reuth befasst? Welche Behörden haben im Einzelnen welche Genehmigung erteilt?
5. Welche Versäumnisse, Irrtümer, Fehler etc. welcher Behörden führten zu dem Giftmüllskandal?
6. Welche Maßnahmen sind in den einzelnen beteiligten Behörden und im Verhältnis der Behörden zueinander getroffen worden, um Fehler wie im vorliegenden Fall zukünftig zu verhindern?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

vom 05.03.2007

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

Zu 1.:

Die Staatsanwaltschaft Ansbach hat Anklage gegen zwei Abfallmakler wegen gemeinschaftlicher vorsätzlicher Bodenverunreinigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Gewässerverunreinigung und vorsätzlichem unerlaubten Betreiben von Anlagen zum Landgericht Ansbach erhoben. Ein weite-

res Ermittlungsverfahren gegen den Geschäftsführer eines Abwasserverbandes wurde an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Mannheim abgegeben. Die Staatsanwaltschaft Mannheim hat dieses Verfahren gem. § 153a StPO eingestellt. Gegen Verantwortliche weiterer Firmen ermittelt die Staatsanwaltschaft nicht.

Zu 2.:

Gegen die Abfallmakler ist eine zivilrechtliche Klage des Freistaats Bayern, vertreten durch das Landesamt für Finanzen, auf Schadensersatz beim Landgericht Ansbach anhängig.

Zu 3.:

Zum Stand der Ermittlungen vgl. Antwort zu Frage 1. Eine Verjährung steht jedenfalls vor 2010 nicht zu befürchten. Verjährungshemmende Maßnahmen kommen u. U. auch danach noch in Betracht.

Zu 4. und 5.:

Hierzu verweise ich auf den ausführlichen Bericht des StMUGV vom 19.05.2003, Az. 84 b-0010-2002/110, zu den Beschlüssen des Bayerischen Landtags vom 25.10.2002 (Drs. 14/10611, 14/10609 und 14/10597) sowie zu den Beschlüssen des Bayerischen Landtags vom 12.12.2001 (Drs. 14/8334, 14/8335 und 14/8336).

Im Hinblick auf die „Fehler-/Verschuldensfrage“ weise ich darauf hin, dass im gesamten Entsorgungsnachweisverfahren Behörden mit erheblicher krimineller Energie getäuscht wurden. Als eindeutiger Verursacher des Umweltschadens wurde Herr P. K. mit Urteil der Ersten Großen Strafkammer beim Landgericht Ansbach wegen vorsätzlicher Bodenverunreinigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Gewässerverunreinigung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt.

Zu 6.:

Zur Verbesserung der Kontrolle von Abfallströmen und Entsorgungsanlagen wurde vom StMUGV eine Kommission zur Optimierung der Abfallüberwachung eingesetzt. Als zentrale Maßnahme zur Optimierung der Überwachung gefährlicher Abfälle (bis zum 31.01.2007 „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“) in Bayern erfolgte auf deren Vorschlag eine Zentralisierung der vorher u. a. auf 96 Kreisverwaltungsbehörden zersplitterten Abfallüberwachung beim Landesamt für Umwelt (Beschluss Ministerrat vom 02.06.2005) mit Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung vom 18.09.2005. Bei der Abfallstromkontrolle ist das Landesamt insbesondere zuständig für die Vorabkontrolle und die Verbleibskontrolle nach der Nachweisverordnung einschließlich einer Plausibilitätskontrolle des Entsorgungswegs sowie vorgelegter Begleitscheine zu durchgeführten Entsorgungen. Für den Vollzug dieser Spezialmaterie besitzt das Landesamt für Umwelt die nötige Fachkompetenz.

In Bayern werden jährlich ca. 2 Mio. t gefährlicher Abfälle mit dem dafür geltenden Nachweisverfahren verfolgt. Dabei fallen bei der Vorabkontrolle ca. 5.000 Entsorgungsnachweise und bei der Verbleibskontrolle ca. 220.000 Begleitscheine an.

Damit ist im Bereich der Überwachung der Entsorgung gefährlicher Abfälle die für einen effizienten Verwaltungsvollzug erforderliche Optimierung erfolgt.